

# Erhebungen der Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen



2012

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 24/06/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 / 99643-8228; Fax: +49 (0) 228 / 99643-8963;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit:</i> Transport- und Umverpackungen; gebrauchte Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchers.</li><li>• <i>Berichtszeitraum:</i> Kalenderjahr</li><li>• <i>Periodizität:</i> Jährlich seit 1996</li><li>• <i>Rechtsgrundlagen:</i> Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Inhalte der Statistik:</i> Eingesammelte Verpackungen nach Art, Menge und Verbleib</li><li>• <i>Nutzerbedarf:</i> Bundes- bzw. Landesministerien, Umweltbundesamt, Verbände, Medien, Wissenschaft, Privatpersonen</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Konzept der Datengewinnung:</i> Dezentrale Befragung durch die Statistischen Ämter der Länder</li><li>• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:</i> Befragung mittels Online-Formular / Fragebogen, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt</li><li>• <i>Beantwortungsaufwand:</i> Gering</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:</i> Hohe Genauigkeit</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Aktualität:</i> Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung werden in der Regel 16 - 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>zeitliche Vergleichbarkeit:</i> Hohe zeitliche Vergleichbarkeit</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Statistikübergreifende Kohärenz:</i> Bei den Erhebungen über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen nach § 5 Absatz 2 UStatG werden sowohl alle von privaten Endverbrauchern eingesammelte Verkaufsverpackungen als auch Transport- und Umverpackungen erhoben. Nach § 3 Abs. 2 UStatG wird die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll u. ä. im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr geregelt. Diese Erhebung umfasst lediglich die von Rücknahmesystemen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV, d. h. von Systembetreibern eingesammelten Verpackungen.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege:</i> Veröffentlichung als Ergebnisbericht und in der Fachserie 19 Reihe 1 Umwelt - Abfallentsorgung; Bezugsadresse: <a href="https://www.destatis.de">https://www.destatis.de</a></li><li>• <i>Kontaktinformation:</i> Statistisches Bundesamt - Zweigstelle Bonn, Tel: +49 (0) 228/99643-8228, Fax: +49 (0) 228/99643-8963, E-Mail: <a href="mailto:umwelt@destatis.de">umwelt@destatis.de</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise</li></ul>	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebungen über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen werden jährlich durchgeführt und liefern Informationen über Aufkommen und Verbleib gebrauchter Verpackungen nach Verpackungsarten. Zur Grundgesamtheit gehören zum einen Unternehmen, die Transport- und Umverpackungen einsammeln (Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen), zum anderen Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern einsammeln oder zurücknehmen (Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen).

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei der Erhebung über die Einsammlung von Transport- und Umverpackungen werden seit 1996 die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von Unternehmen und Einrichtungen befragt, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Transport-, Um- oder Verkaufsverpackungen bei gewerblichen oder industriellen Endverbrauchern einsammeln oder von diesen entgegennehmen.

Bei der Erhebung über die zurückgenommenen/eingesammelten Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchers wurden von 1996 - 2004 die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen von Unternehmen und Einrichtungen befragt, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher (Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen) einsammeln oder von diesen entgegennehmen. Ab dem Berichtsjahr 2005 werden die nach Verpackungsverordnung Verpflichteten, die Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern einsammeln bzw. zurücknehmen, befragt. Das waren bis einschließlich Berichtsjahr 2008 Systembetreiber und Selbstentsorger/Selbstentsorgergemeinschaften, ab Berichtsjahr 2009 sind dies Systembetreiber und Branchenlösungen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: EU-Abfallstatistikverordnung - Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 vom 09.12.2002) in der jeweils geltenden Fassung.
- Europäische Union: EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (ABl. EU Nr. L 312 vom 22.11.2008) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheimzuhaltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

Ebenfalls aus Geheimhaltungsgründen sind die Angaben der Verpflichteten, unterteilt in Systembetreiber und Branchenlösungen (ab Berichtsjahr 2009) bzw. Systembetreiber und Selbstentsorger/Selbstentsorgungsgemeinschaften (Berichtsjahre 2005 - 2008), nicht getrennt nach Herkunftsländern der Verpackungen dargestellt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertretern einiger statistischen Ämter der Länder, sowie der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als auch der Weiterentwicklung der Erhebungsformulare/Fragebogen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können.

Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den einzelnen statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 "Methodik").

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Jährlich werden Art, Menge und Verbleib der eingesammelten/zurückgenommenen Transport-, Um- oder Verkaufsverpackungen bei gewerblichen oder industriellen Endverbrauchern sowie Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher erfragt.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es werden keine Klassifikationssysteme verwendet.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Bei der Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen erfolgt die Erhebung nach Bundesländern und Verpackungsarten. Bei letzteren wird unterschieden zwischen Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metallen, Kunststoffen, Holz, Verbunden und Sonstigen Materialien sowie Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter.

Die Erhebung der bei privaten Endverbrauchern erfassten Verkaufsverpackungen erfolgt nach den verschiedenen Verpackungsfraktionen (Gemischte Verpackungen, Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Verpackungen aus Glas, getrennt gesammelten Kunststoffen, Metallen und Verbunden), nach Herkunftsländern und seit dem Berichtsjahr 2005 nach Art der Verpflichteten. Dabei werden die Systembetreiber mit dem Online-Formular / Fragebogen VVSYS und die Branchenlösungen mit dem Online-Formular / Fragebogen VVBL befragt.

Die Tabellen zum Verbleib der zurückgenommenen Verkaufsverpackungen (Tabellen 2 und 2.1) sind ab Berichtsjahr 2009 in Anlehnung an die Entscheidung der Kommission vom 22.03.2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 86/6 vom 5.4.2005) aufgebaut.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen und die Verwertung von Verpackungen zu dokumentieren. Der erfasste Abfallstrom fließt als Vergleichsgröße in die jährliche Berechnung des gesamten Abfallaufkommens ein. Dieses ist wesentlicher Bestandteil für die Berichte der EU-Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie der EU-Abfallstatistikverordnung (siehe 1.6 Rechtsgrundlagen).

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt sowie das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Abfalldaten.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt / Umweltökonomische Gesamtrechnungen beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden und Eurostat eingeladen werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 5 Abs. 2 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftspflicht regelt § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber und die Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Die Erhebungsinhalte decken sich weitgehend mit den Anforderungen der Verpackungsverordnung.

Die Erhebung ist eine Totalerhebung ohne Abschneidegrenzen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung wird dezentral von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels standardisierten Onlineformularen oder Papierfragebogen übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an die für sie zuständigen statistischen Ämter, wo die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen.

Derzeit werden im Rahmen der Erhebungen der Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen die Daten mittels drei Fragebogen erhoben, dem Fragebogen TUV zur Ermittlung der eingesammelten Transport- und Umverpackungen sowie den beiden, identisch aufgebauten Fragebogen für die Systembetreiber (Fragebogen VVSYS) und für die Branchenlösungen (Fragebogen VVBL). Muster der Fragebogen TUV und VVSYS sind in der Fachserie 19 Reihe 1 Umwelt - Abfallentsorgung unter <https://www.destatis.de> (Destatis Startseite » Publikationen » Thematische Veröffentlichungen » Fachserien und Tabellenbände) zu finden.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben fragen die jeweiligen statistischen Ämter telefonisch oder schriftlich bei den Auskunftgebenden nach.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte, also werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Verkleinerung des Berichtskreises werden in der Erhebung der Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchers seit dem Berichtsjahr 2005 nicht mehr die Einsammler befragt, sondern bis einschließlich Berichtsjahr 2008 Selbstentsorger und Selbstentsorgergemeinschaften gemäß § 6 Abs. 1 VerpackV und Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV. Ab 2009 besteht aufgrund der novellierten Verpackungsverordnung der Berichtskreis aus den Branchenlösungen nach § 6 Abs. 2 VerpackV sowie den Systembetreibern. In den Jahren 1996 - 2004 bewegte sich die Ingesamanzahl der Berichtspflichtigen für die beiden Erhebungen (Erhebung der Transport- und Umverpackungen sowie Erhebung der Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchers) zusammengenommen zwischen ca. 2.300 und 2.600, seit der Umstellung des Berichtskreises der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen auf die nach Verpackungsverordnung Verpflichteten konnte die Zahl der Berichtspflichtigen insgesamt um rund 900 reduziert werden.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahresherhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Fehlerquellen, die sich z.B. in falschen Aussagen infolge von Fehlerinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Eine Schwierigkeit liegt in der Erstellung der Berichtskreise. In der Regel gibt es bezüglich des Berichtskreises der Erhebung der bei privaten Endverbrauchern erfassten Verkaufsverpackungen in den Bundesländern eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und den obersten Abfallbehörden. Letztere übermitteln seit dem Berichtsjahr 2005 die Adressen der nach Verpackungsverordnung Verpflichteten den Statistischen Ämtern der Länder. Die Pflege des Berichtskreises der Einsammler von Transport- und Umverpackungen liegt in der Zuständigkeit der Statistischen Ämter. Insgesamt werden die Berichtskreise als recht vollständig eingeschätzt. Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden die Bundesländer über das Verfahren.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Trifft nicht zu.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Trifft nicht zu.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebungsunterlagen werden zu Anfang des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den statistischen Ämtern der Länder versendet. Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung werden ca. 16-18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Vorläufige Ergebnisse werden nur dann erstellt, wenn zu erwarten ist, dass die zur Verfügung gestellten Daten noch revidiert werden.

### **5.2 Pünktlichkeit**

In den letzten Berichtsjahren gab es keine nennenswerten Verzögerungen.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die jährliche Erhebung wird in allen Bundesländern und nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Trotz des Wechsel des Berichtskreises der Erhebung über die von privaten Endverbrauchern eingesammelten Verkaufsverpackungen im Berichtsjahr 2005 ist eine hohe Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Jahre gegeben (siehe Punkt 3.5 Bearbeitungsaufwand).

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Eine weitere Erhebung über die Einsammlung von Abfällen ist die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll und ähnlichen Abfällen im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr (§ 3 Abs. 2 UStatG).

Der § 3 Abs. 1 UStatG regelt die Erhebung über die Abfallentsorgung, dabei werden die Betreiber von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen befragt. Außerdem gibt es noch die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle (§ 5 Abs. 1 UStatG).

Um etwas über die Erzeuger der Abfälle zu erfahren, wird im 4-jährlichen Rhythmus die Erhebung der Abfallerzeugung durchgeführt (§ 3 Abs. 3 UStatG) und jährlich die Auswertung der Abfallbegleitscheine der transportierten gefährlichen Abfälle (§ 4 UStatG) vorgenommen.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Erhebung über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Trifft nicht zu.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Erhebung in Form einer Pressemitteilung der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen werden im Internet unter <https://www.destatis.de> sowohl als eigener Ergebnisbericht (Destatis-Startseite » Zahlen & Fakten » Umwelt » Umweltstatistische Erhebungen » Abfallwirtschaft » Tabellen) als auch in der Fachserie 19 Reihe 1 Umwelt - Abfallentsorgung - veröffentlicht. Die Fachserie ist kostenlos als Excel- und PDF-Dokument über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich (Destatis-Startseite » Publikationen » Thematische Veröffentlichungen » Fachserien und Tabellenbände).

#### **Online-Datenbank**

Entfällt.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

**Erhebung über die zurückgenommenen  
Verkaufsverpackungen im Jahr 2012**



Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Fragebogen für Systembetreiber

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)  
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXXXX-XXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX  
Frau XXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**online** Ihre Daten können Sie auch online unter <https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> melden.  
Fordern Sie Ihre Zugangsinformationen an.  
E-Mail: [xxxxxxxx.xxxxxxx@xxxxxxxxxx.de](mailto:xxxxxxxx.xxxxxxx@xxxxxxxxxx.de) Telefon: xxxxxxx xxxxx-xxxx

**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die jährliche Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen richtet sich an Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Verpflichtete nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, und als Systembetreiber nach § 6 Absatz 3 VerpackV zurücknehmen oder abholen. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

**Rechtsgrundlagen**

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung

von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

**Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).



# 1 Art und Menge der erfassten Verkaufsverpackungen gemäß eigenem Mengenstromnachweis im Jahr 2012 (ohne Eigenrücknahmen)

Position	Erfasste Verpackungen in jeweiligen Bundesländern	Erfassungsmenge insgesamt	davon			
			gemischte Verpackungen (z. B. Leichtstoff-Fractionen, LVP) <b>1</b>	Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	gemischtes Glas (Bunt-, Mischglas)	
			in Tonnen <b>3</b>			
		01	02	03	04	
1	Schleswig-Holstein .....					
2	Hamburg .....					
3	Niedersachsen .....					
4	Bremen .....					
5	Nordrhein-Westfalen .....					
6	Hessen .....					
7	Rheinland-Pfalz .....					
8	Baden-Württemberg .....					
9	Bayern .....					
10	Saarland .....					
11	Berlin .....					
12	Brandenburg .....					
13	Mecklenburg-Vorpommern .....					
14	Sachsen .....					
15	Sachsen-Anhalt .....					
16	Thüringen .....					
17	<b>Deutschland insgesamt</b> .....					

**1** Hier bitte auch Verpackungen aus Materialien angeben, die in den Spalten 03 bis 08 nicht erfragt werden (z. B. Verpackungen aus Holz).

**2** Hier bitte nur Mengen eintragen, die nach Materialfraktionen getrennt erfasst wurden.

**3** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)	getrennt gesammelte Kunststoffe <b>2</b>	getrennt gesammelte Metalle <b>2</b>	getrennt gesammelte Verbunde <b>2</b>	Position
05	06	07	08	
				1
				2
				3
				4
				5
				6
				7
				8
				9
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17

## 2 Verbleib der Verkaufsverpackungen insgesamt nach Art und Menge im Jahr 2012 (einschließlich Verbleib im Ausland)

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien <b>4</b>	davon: Abgabe		
			zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	in Tonnen <b>5</b>
1	Glas .....				
2	Kunststoffe ..... <b>6</b>				
3	Papier, Pappe, Karton ..... <b>6</b>				
4	Metalle insgesamt ..... <b>6</b>				
4.1	davon: Aluminium ..... <b>6</b>				
4.2	Stahl, Weißblech ..... <b>6</b>				
5	Holz .....				
6	Sonstige .....				
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen .....				
8	Sortierreste .....				
9	<b>Insgesamt</b> .....				

**4** Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

**6** Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

**5** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

	zur energetischen Verwertung	für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung	sonstiger Verbleib (einschließlich unbekannter Verbleib)	Position
	04	05	06	07	
					1
					2
					3
					4
					4.1
					4.2
					5
					6
					7
					8
					9

## 2.1 Verbleib der Verkaufsverpackungen nur im Ausland nach Art und Menge im Jahr 2012

Position	Materialart	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschließlich getrennt erfasster Materialien <b>4</b>	davon: Abgabe		
			zur werkstofflichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	in Tonnen <b>5</b>
1	Glas .....				
2	Kunststoffe ..... <b>6</b>				
3	Papier, Pappe, Karton ..... <b>6</b>				
4	Metalle insgesamt ..... <b>6</b>				
4.1	davon: Aluminium ..... <b>6</b>				
4.2	Stahl, Weißblech ..... <b>6</b>				
5	Holz .....				
6	Sonstige .....				
7	Stoffgleiche Nichtverpackungen .....				
8	Sortierreste .....				
9	<b>Insgesamt</b> .....				

**4** Bitte je Materialart die sortierten und die getrennt erfassten Mengen zusammenfassen.

**6** Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart.

**5** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

	zur energetischen Verwertung	für andere Formen der Verwertung	zur Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energie-rückgewinnung	sonstiger Verbleib (einschließlich unbe-kannter Verbleib)	Position
	04	05	06	07	
					1
					2
					3
					4
					4.1
					4.2
					5
					6
					7
					8
					9

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen 2012

TUV

Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über  
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Ihre Daten können Sie auch online unter [xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de](http://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de) melden.

Fordern Sie Ihre Zugangsinformationen an.

E-Mail: [xxxxxxxxx.xxxxxxxx@xxxxxxxxxxx.de](mailto:xxxxxxxxx.xxxxxxxx@xxxxxxxxxxx.de) Telefon: xxxxxxxx xxxxx-xxxx

### Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erhebung wendet sich an Unternehmen, die Entsorgungsleistungen für andere erbringen und Transportverpackungen (einschl. Verkaufsverpackungen bei Endverbrauchern aus Industrie und Großgewerbe), Umverpackungen oder Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter getrennt einsammeln oder von diesen entgegennehmen.

Erhoben werden:

Art, Menge und Verbleib der getrennt eingesammelten Verpackungen.

### Beachten Sie folgende Hinweise:

- Bitte nur Verpackungen angeben, die selbst eingesammelt wurden (Vermeidung statistischer Doppelzählungen).
- Ausgesonderte Transport- und Umverpackungen aus Mehrwegsystemen sind ebenfalls anzugeben.

Nicht anzugeben sind:

- die innerbetriebliche Sammlung von Verpackungen (z. B. innerhalb von Kaufhäusern oder Industriebetrieben),
- Verkaufsverpackungen, die im Rahmen von branchenbezogenen Selbstentsorgermodellen (Branchenlösungen) nach § 6 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung, oder von Systembetreibern gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV eingesammelt werden. Diese werden von den Branchenlösungen und Systembetreibern gesondert erfragt.

Unternehmen, die den Auftrag zur Einsammlung haben, aber die Einsammlung von Dritten (Subunternehmen) durchführen lassen, melden nicht die von Dritten eingesammelten Mengen, sondern nur die selbst eingesammelten Mengen. Subunternehmen melden die von ihnen selbst eingesammelten Mengen.

Für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wurde, ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.



Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen wird bei Unternehmen durchgeführt, die Transport- und Umverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern einsammeln. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

### Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber/-innen oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

## Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Transport- und Umverpackungen 2012

Eingesammelt im Bundesland **1**

Lfd. Nummer	Verpackungsarten	Eingesammelte Menge insgesamt <b>2</b>	davon Abgabe an <b>3</b>			
			Sortieranlagen (betriebseigene und -fremde)		Verwerterbetriebe (einschließlich Altstoffhandel)	
			im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland
			volle Tonnen			
		01	02	03	04	05

### Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Güter aus

01	Glas .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
02	Papier, Pappe, Karton .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
03	eisenhaltigen Metallen ..... <b>4</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
04	Aluminium ..... <b>4</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05	sonstigen Almetallen, Metallverbunden ..... <b>4</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	Kunststoffen .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	Holz .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08	Verbunden .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09	nicht sortenrein erfassten Verpackungen, sonstigen Verpackungen .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

10	Verpackungen für schad- stoffhaltige Füllgüter .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----	---	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Die Angaben sind getrennt nach Bundesländern, in denen gesammelt wurde, zu machen. Bitte tragen Sie hier das Bundesland ein, in dem Sie eingesammelt haben. Wurde in mehr als einem Bundesland gesammelt, fordern Sie bitte von diesem Vordruck eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei Ihrem statistischen Amt nach oder fertigen Sie Kopien an und füllen Sie für jedes Bundesland einen gesonderten Bogen aus.
- 2 Die Summe der Spalten 02 bis 05 muss der Zahl in Spalte 01 entsprechen.
- 3 Bei Abgabe an Zwischenlager, Sammelstellen bitte Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung (Sortierung oder Verwertung) vornehmen.
- 4 Falls Sie Metallverpackungen gemischt einsammeln, teilen Sie diese Menge bitte anteilig auf die laufenden Nummern 03 bis 05 auf.

## Definitionen

### Transportverpackungen

sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

### Umverpackungen

sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind und beim Vertreiber anfallen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. um Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

### Vertreiber

ist, wer Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt. Hierzu zählt auch der Versandhandel.

### Endverbraucher

ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

### Verbunde

sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.

### Schadstoffhaltige Füllgüter

sind gemäß § 3 Absatz 7 VerpackV

1. Stoffe und Zubereitungen, die bei einem Vertrieb im Einzelhandel dem Selbstbedienungsverbot nach § 4 Absatz 1 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) unterliegen würden,
2. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nummer 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), die nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
  - a) als sehr giftig, giftig, brandfördernd oder hoch entzündlich oder
  - b) als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind.
3. Zubereitungen von Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat (MDI), soweit diese als gesundheitsschädlich und mit dem R-Satz R 42 nach der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen sind und in Druckgaspackungen in Verkehr gebracht werden.